

**1. Änderung
der Satzung des Amtes Südtondern
über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und seiner ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 113) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung und der der Landesverordnung (LVO) über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 bzw. 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 7 bzw. 150) in der zur Zeit gültigen Fassung (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in Verbindung mit der LVO über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 24. April 2003 bzw. 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.236 bzw. 133) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Südtondern vom 15. Juli 2008 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung für das Amt Südtondern erlassen:

§ 1

In § 3 - Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der Ausschussmitglieder - erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„Sofern nach dieser Satzung keine pauschale Reisekostenvergütung gewährt wird, ist Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.“

§ 2

(1) In § 4 - Entschädigung der Amtswehrführung – wird die Überschrift geändert in „Entschädigung von Wehrführungen und Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren“.

(2) In § 4 Abs.1 werden die Worte „Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 236)“ ersetzt durch die Worte „Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren“.

(3) Im §§ 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Gemeindewehrführung Ladelund erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Die Ortswehrführung erhält nach Maßgabe der Verordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Sowohl die Stellvertretung der Gemeindewehrführung als auch die der Ortswehrführung erhält eine Entschädigung in Höhe von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Gemeindewehrführung eine jährliche Pauschale für Geschäftsbedürfnisse in Höhe von 125,00 € und die Ortswehrführung in Höhe von 100,00 €.

(6) Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortswehr Bramstedtlund	190,00 €,
Ortswehr Ladelund	500,00 €,
Ortswehr Westre	280,00 €.

(7) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendfeuerwehr des Bereichs Wiedingharde erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 372,00 €."

§ 3

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, den 18. Juli 2008

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor

(Siegel)

Otto Wilke

Amtliche Bekanntmachung

Die Satzung des Amtes Südtondern über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und seiner ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) ist geändert worden. Näheres entnehmen Sie bitte der Internetadresse www.amt-suedtondern.de unter „Bekanntmachungen“.

25899 Niebüll, 18.07.2008

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor

(Siegel)

Otto Wilke